Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

XVII. Mietetaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel

<u>urn:nbn:de:bsz:31-336493</u>

The state of the s

XVII. Mietetage für ein: und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitefel.

(Ohne Trinfgelb.) (Meu regulirt am 22. Juni 1843.)

Sur einen Bagen wird begabit:					
The state of the s	Zweispännig.		Einfpar	Einspannig.	
1) Bon Baden nach Raffatt	fl.	fr.	fl.	Pr.	
a. für den halben Tag	. 3	42	2	20	
b. fur den gangen Jag	. 6		4	-	
2) Bon Baden nach Bubl			and and a		
a. für den halben Tag	. 4	30	2	30	
b. für den gangen Jag	. 6	_	4	-	
3) Bon Baden nach Ettlingen	. 7		4		
4) " " Gtollboffen	. 5		3	-	
5) " " " Carlsrube	. 8	1	4	40	
6) " " " "	. 14		8	-	
7) " " mainting	. 8	T. Oakla	5	30	
8) " " 3ffegheim	. 0	15 . 44	3	317	
a. für einen balben Tag	4	30	3	-	
b. für einen gangen Tag		30	4		
9) Bon Baden nach Gernsbach über	nad .	ALC: N	*		
Deubaus bin, und über das Gt	ous.				
fleiner Schloß retour			the state of		
10 Bon Baden nach Gernsbach ü	ham	a The	1000004	The	
Gaggenau und die Favorite	vet -		Kan Kan	30	
11) Bon Baden nach Gberfiein Gd	105		4	30	
(den neuen Beg) für den halben T	IDB		9109		
12) Bon Baden nach Gaggenau über	ag 4	30	3	-	
Kavorite:	ole				
a. für ben balben Zag		40	AND LANGE	40	
b. für den gangen Tag	. 4	40	2	40	
13) Bon Baden nach Forbach	. 6	0.00	3	40	
" " der Hub	. 10	DIE	7	-	
" " Dem Grionhad .	. 6	大古州	3	40	
dem Monument Turenne's	ing				
16) Bon Baden nach	. 6	30	4	-	
a. dem Jagthaus .					
b. Geroldsau					
c. der Geelach f. d. bib. 2	500 3		2	-	
d. der Favorite	eng 3		2		
a. Det Annoelle					

18) " " 19) " " Cberfteil 20) Fon Bade (und 2 Gr 21) Bon Bade (um die g)t Ridfunit (22) Bon Bater die alte (3) 23) Bon Bad obne Aufe 24) Bon Bade enthalt üb 25) Ben Bade obern Go 26) Bon Bar Etenjo ? 27) Muf ten 28) Bon da

17) Bon Bater

für eine Gtu für zwei Str 1) Für einer 2) gur einer

1) gur einen 2) gur einen Obige neu alle Fille, f jum Boraue fimmungen;

1) Dieje 9 mehr Pferde

	- 91 -		
		g. Einspänn	fg.
pan	fl. fr.	fl.	
jel.	17) Bon Baden auf den Fremersberg 1/2 E. 4 -	2	
	18) " " " das alte Schloß " 4 30	2	40
	19) " " über das alte Schlof nach		
	Cberfteinburg 5 -	3	20
-	20) Bon Baden nach der Teufelskangel		
fin	(und 2 Stunden warten) 4 -	2	-
	21) Bon Baden nach dem Gelighof		
	(um die Dburg ju besuchen und die		
	Rudfunft abzuwarten) 4 30	2	40
	22) Bon Baden nach Eberfteinburg über	BEING TOUR	10
	die alte Gernsbacher Strafe 4 30	3	12
19	23) Bon Baden nach Lichtenthal und		40
	ohne Aufenthalt gurudt, per Tour 1 -	me and the	40
	24) Bon Baden nach Lichtenthal u. Auf-	By Br Jan	10
	enthalt über eine Stunde 2 42	1	48
	25) Bon Baden nach Lichtenthal bis gur	1	40
	obern Gägmüble 2 42		54
	26) Bon Baden nach dem neuen Schloß 1 20 Etenso dabin und für das Abbolen 2 42		48
	27) Auf den Ball a. d. Conversationshe. 1 20		54
	28) Bon da abzuholen		54
1	Stundentare.		
	Rur eine Stunde 1 20	1	
1	Für zwei Stunden und Darüber 2 42	2 2	
		Switzenink?	
1	Taxe für ein Reitpferd.		
	1) gur einen halben Tag (à 4 Stunden)	2	20
	2) Für einen gangen Tag (a 8 Stunden)		40
1	Taxe für einen, Reitesel.		
M.	1) Für einen halben Tag		12
3	2) Für einen gangen Tag	2	-
	Dbige neu regulirte Miethkutschertare gilt a	ils Normativ	für
1	alle Falle, foforn nicht ein Underes zwischen	den Betheili	gten
	jum Boraus verabredet worden ift; mit folg	enden nähern	Bes
	stimmungen:	and the second	
	1) Diefe Preife erhöhen fich verhältnismäßig	, wenn drei	und
	mehr Pferde an den Bagen verlangt werden.		

h with the

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

zweiße Reites

343.)

fr. 42

30

30

30

40

30

2) Die Preise andern fich nicht, selbft wenn fich ber Reisente feines eigenen Bagens bedient.

3) Die Reifenden, welche fich in Lichtenthal ju einer ber ge nannten Parthien abholen laffen, bezahlen dafur eine Bergutun von 45 fr., wenn der Weg nicht durch Lichtenthal führt.

4) Ber ben Bagen über 5 Stunden und Reitpferde über Gtunden benügt, muß ben gangen Tag begablen.

5) Ber bei ber Jahrt nach Lichtenthal ben Bagen langer als 2 Stunden aufhalt, muß jedenfalls die Zare für ben halben Tag mit 2 fl. 42 fr., resp. 1 fl. 48 fr., bezahlen.

6) Der Reifende ift feine Bergutung für die Berpflegung bei Rutichers und der Pferde iculdig; nur Reitpferde und Effl

werden auf Roften der Miether perpflegt.

7) Trinkgeld, so wie Pflafter- und Brudengeld werden besondere bezahlt, und zwar das Trinkgeld in der Regel mit 36 fr. fur den halben Tag und 48 fr. bis 1 fl. fur den ganzen Tag, je mit Zeitauswand und Entfernung.

8) Die Stundentare ift nur fur Bifiten, Befuch bes Gotte bienftes und Spagierfahrten auf der Lichtenthaler und Doin Strafe maggebend; in allen andern Fallen gilt die Diftang. Late

XVIII. Waschtage.

Nachstebende, für biefige Stadt regulirte Bafchtare gilt vom Zag der Publikation als Norm für alle Falle, sofern nicht etwas Anderes zwischen den Betbeiligten verabredet worden ift.

In	Damenfleid obne Garnirung foftet 18	ı
"	" mit einfacher Garnirung	۱
"	" doppelter " = 30	ı
"	" dreifacher "	
"	Damenrod (Unterfleid) obne Garnirung 10	ı
"		ı
"	Bollenes Damenfleid 15	ı
"	Margantlaix at	ı
"	of their research	ı
"	Opriott	ı
11	Damentaletuch 6	ı
"		
"	" mit einfacher Garnirung 5	
"	mit copreffer "	
	" mit dreifacher " _ 10	

Ein Damenbem

" Paar Man

Eine Golafban

" Chemifette

" Belerine, 9

" Paar Giri

" Bettuch

Eine Pfulben

Ein Frandtud

Eine Gerviette

Ein Tifctuch " großes T " Damenn

Badmante Paar Han

" leidenes